

§ 2 BSFG 2017 Ziele der Bundes-Sportförderung, Autonomie des Sports

BSFG 2017 - Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports in Österreich soll durch die Bundes-Sportförderung insbesondere Folgendes erreicht werden:
 1. 1. Heranführung von Sportlerinnen/Sportlern zu sportlichen Höchstleistungen, wie zB das Gewinnen von Medaillen bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;
 2. 2. Entwicklung des Leistungs- und Wettkampfsports als Basis für den Spitzensport;
 3. 3. Implementierung einer professionellen Trainings- und Wettkampfsteuerung vom Nachwuchsbereich bis zum Spitzensport;
 4. 4. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Sportbereich;
 5. 5. Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik sowie des Kampfs gegen Doping;
 6. 6. Einsatz und Ausbildung hoch qualifizierter Trainerinnen/Trainern, in der Vorstufe Instruktorinnen/Instruktoren sowie Übungsleiterinnen/Übungsleitern und Betreuerinnen/Betreuern;
 7. 7. Förderung und Unterstützung des Vereinssports;
 8. 8. Stärkung der Sportstätteninfrastruktur;
 9. 9. Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit;
 10. 10. Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sportlich nicht aktive Menschen;
 11. 11. Soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport;
 12. 12. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport;
 13. 13. Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.
2. (2) Die Zuständigkeiten der Bundesländer und die Autonomie der Sportverbände und -organisationen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at